



Eisenstadt, am 14.5.2018
Sachb.: Mag. Michael Grafl
Tel.: +43 5 7600-2729
Fax: +43 5 7600-2920
E-Mail: post.a4@bgld.gv.at

Zahl: A4/WA.K-10012-42

Betreff: Stadtgemeinde Pinkafeld, Abwasserbeseitigungsanlage,
Erweiterung Hundswart, wasserrechtliche Bewilligung;
Überprüfungsverfahren gemäß §121 WRG 1959

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid vom 5.3.2012, Zl. 5-W-K1135/103-2012, wurde der Stadtgemeinde Pinkafeld die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Ortskanalisation im Bereich „Hundswart“ erteilt.

Die Stadtgemeinde Pinkafeld hat dazu Ausführungsunterlagen vorgelegt, aus denen auch Abänderungen des Projektes im Zuge der baulichen Umsetzung zu ersehen sind.

Die Wasserrechtsbehörde hat das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren eingeleitet. Im Sinne der §§40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 161/2013) und der §§32, 99 Abs.1 lit.d, 105 und 121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 58/2017) wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Mittwoch, dem 13. Juni 2018

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer beim Rathaus in Pinkafeld um 09.00 Uhr anberaunt.

Verhandlungsleiter: Mag. Michael GRAFL

Die Ausführungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag beim Amt der Bgld. Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus neu, 2. OG. Bauteil C, Zimmer Nr. 218 und beim Stadtamt in Pinkafeld während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen.
(§ 10 AVG)

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekte zum Inhalte haben.

Die nachträgliche Bewilligungsfähigkeit der bei der Ausführung des gegenständlichen Projektes vorgenommener Abweichungen wird bei der Verhandlung zu prüfen sein.

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:
Mag. Michael Graf

